

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An
die Schulleiterinnen und Schulleiter
der weiterführenden Schulen
in öffentlicher Trägerschaft

nachrichtlich: weiterführende Schulen in
freier Trägerschaft

Umsetzung § 5a Abs. 5 SächsCoronaSchVO - Prüfung externer Test- nachweise

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,

mit der Auslieferung der Testkits zur Selbsttestung setzt voraussichtlich ab morgen auch die in der SächsCoronaSchVO geregelte Corona-Test-Nachweispflicht ein. Damit können die Selbsttests in der Schule entsprechend der Dienstanweisung vom 10.03.2021 durchgeführt werden.

Neben der Teilnahme an den Selbsttests an der Schule besteht jedoch gemäß § 5a Abs. 5 SächsCoronaSchVO auch die Möglichkeit, durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachzuweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. In diesem Fall besteht kein Zutrittsverbot zur Schule. Die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung und die Durchführung des Tests dürfen nicht länger als drei Tage, für Schülerinnen und Schüler nicht länger als eine Woche zurückliegen. Hierzu sind in den vergangenen Tagen zahlreiche Nachfragen eingegangen, weshalb ich Sie mit diesem Schulleiter-schreiben über die weiteren Einzelheiten informieren möchte.

Als Nachweis, dass ein solcher (Selbst-)Test mit negativem Testergebnis durchgeführt worden ist, sind neben ärztlichen Bescheinigungen auch sog. Selbstauskünfte nach beigefügtem Muster ausreichend (Download unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/coronatest-8931.html>).

Dies gilt nicht nur für Schülerinnen und Schüler, sondern für alle Personen, die das Gelände der Schule betreten wollen, einschließlich des schulischen Personals.

Bei allen weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Selbsttestkonzeption stehen Ihnen die Ansprechpartner in den Dienststellen des Landesamtes für Schule und Bildung gern zur Verfügung. Auch unsere FAQ-Liste auf unserer Homepage wird fortlaufend aktualisiert, um Ihre Fragen präzise und schnell beantworten zu können.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Martin Böhringer

Durchwahl
Telefon +49 351 564-67312
Telefax +49 351 564-67009

martin.boehringer@smk.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
22-5012/34/4

Dresden,
16. März 2021

MACH 
WAS 
WICHTIGES 
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische Do-
kumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.htm

Das Kultusministerium ist sich der besonderen Herausforderung bewusst, unter der alle Schulen im Freistaat Sachsen seit mehr als einem Jahr arbeiten müssen. Die Pädagoginnen und Pädagogen leisten hier einen unschätzbaren Beitrag für die Schülerinnen und Schüler. Ich darf Ihnen deshalb im Namen von Herrn Staatsminister Piwarz ausdrücklich dafür danken, insbesondere auch dafür, dass Sie und Ihr Kollegium kurzfristig die Verteilung der Selbsttestkits persönlich unterstützt haben.

Mit freundlichen Grüßen



Béla Bélafi
Ministerialdirigent
Leiter der Abteilung Lehrer und Ressourcen

Anlage

Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Antigen-Selbsttests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus

Der Test wurde ohne Aufsicht durch eine fachkundige Person durchgeführt.

getestete Person:

.....
Name, Vorname

.....
Anschrift Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Land)

.....
ggf. Anschrift derzeitiger Aufenthaltsort

.....
Geburtsdatum

.....
Telefonnummer

.....
E-Mail-Adresse

Coronavirus Antigen-Selbsttest

Test:
Name des Tests

Hersteller:
Herstellername

Testdatum/Uhrzeit:

Testergebnis: negativ positiv*

.....
Datum, Unterschrift

*** Wichtige Hinweise bei positivem Testergebnis nach einem Selbsttest ohne fachkundige Aufsicht:**

- Sie sind verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test bei einem Arzt oder einem Testzentrum durchführen zu lassen.
- Bis das Ergebnis vorliegt, müssen Sie zu Hause bleiben und sich absondern. Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen.
- Ihre Hausstandsangehörigen (Familie, Wohngemeinschaft) sollen ihre Kontakte reduzieren. Wenn der PCR-Test die Infektion bestätigt (also positiv ist), gelten die Regelungen für positiv getestete Personen, insb. die Pflicht zur Meldung beim Gesundheitsamt, 14 Tage Absonderung ab Testung und sofortige Absonderung der Hausstandsangehörigen). Mehr Informationen finden Sie in der *Allgemeinverfügung zur Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen* Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt.
- Wenn der PCR-Test die Infektion nicht bestätigt (also negativ ist), ist die Pflicht zur Absonderung sofort aufgehoben. Informieren Sie auch Ihre Hausstandsangehörigen.